

fahren vertagt, wurde dem Grafen zu einem späteren Zeitpunkt Frist gegeben, die nötigen Eideshelfer zum Reinigungseid beizubringen, und vorherhand wurde ihm vom Erzbischof von Trier (Dietrich II. von Wied, † 1242) vor aller Öffentlichkeit bestätigt, daß er als rechtgläubig und nicht überführt zu gelten habe¹³¹. Als Grund der Vertagung gibt die Cont. Trev. an, der König habe die Sache „weiteruntersuchen“ wollen¹³², tatsächlich aber ging es offenbar um mehr. Denn auf dem Mainzer Hoftag vom 25. Juli 1233 sollten noch andere, nicht näher bezeichnete, aber anscheinend hochstehende Personen sich vor Gericht bezüglich des Häresieverdachts verantworten, waren aber nicht erschienen, und Konrad hielt keine geringere Maßnahme für angebracht, als gegen sie einen Ketzerkreuzzug zu verkünden¹³³. Dies geschah entgegen dem ausdrücklichen Wunsch der Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, die Konrad vergeblich beschworen, *ut moderatius et discretius in tanto negotio se gereret*¹³⁴. Die im Verfahren gegen den Grafen von Sayn offen zutage getretene Mangelhaftigkeit von Konrads prozessualer Beweiserhebung, sein starrsinniges, alle Mäßigungsappelle selbst des Episkopats ignorierendes Vorgehen gegen wirkliche oder vermeintliche Ketzer veranlaßten jedenfalls König und Reichsfürsten, den Speyrer Domscholaster Konrad¹³⁵ an die päpstliche Kurie zu senden und hinsichtlich der Anstoß erregenden Form von Konrads Procedere gegen die Ketzer das päpstliche Votum einzuholen¹³⁶. Die Quellen wissen zu berichten, der Papst habe sich zunächst von Kon-

¹³¹) Cont. Trev., ebd. Z. 22 ff.: ... *rex alium diem ad ventilandam altius causam edici voluit. Comite autem instantius petente, ut ad finem cause tenderetur, archiepiscopus Treverensis dixit ad comitem precise: 'Dominus meus rex vult, quod causa ista differatur'; et ad populum: 'Denuncio vobis, quod comes Seynensis hinc recedit pro homine catholico et inconvicto.'*

¹³²) Siehe Anm. 131.

¹³³) So die Ann. Erph. OP (siehe oben Anm. 129) und die Ep. Sigfr. (siehe Anm. 134).

¹³⁴) Ep. Sigfr., MGH SS 23, S. 932, 2 ff.

¹³⁵) Er ist vermutlich identisch mit dem 1224 bezeugten Speyrer Domscholaster *Cilmo*; vgl. Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, hg. von Heinrich Hilgard-Villard (1885) S. 35, 9 u. 36, 9 Nr. 35, 36. Mehr weiß man nicht von ihm; vgl. Franz Xaver Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer 1 (1852) S. 464 mit Bezug auf die oben geschilderten Vorgänge (bei denen er freilich den Mainzer mit dem späteren Frankfurter Hoftag verwechselt).

¹³⁶) Quelle: Ann. Erph. OP S. 85 f. Die Cont. Trev. schweigt hier. Eine nur konfuse Spiegelung dieser Vorgänge überliefert die Wormser Bischofschronik (ed. Boos S. 169 f., ed. Pertz, MGH SS 17, 39 f.), die den Grafen von Sayn mit großem klerikalen Gefolge zur Appellation nach Rom ziehen läßt (eine nach allem, was sich über diesen Prozeß eruieren läßt, geradezu unsinnige Behauptung).